



## Erklärung gemäß §185 und §186 BörseG

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 haben institutionelle Anleger und Vermögensverwalter gemäß § 185 BörseG entweder eine „Mitwirkungspolitik“ (Beschreibung der Integration der Mitwirkung der Aktionäre in die Anlagestrategie) in gänzlicher oder teilweiser Erfüllung der Anforderungen nach § 185 Z 1 und 2 BörseG aufzustellen oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung abzugeben, warum sie sich dafür entschieden haben, eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht zu erfüllen.

UNIQA Insurance Group AG und ihre Tochtergesellschaft UNIQA Österreich Versicherungen AG (wirtschaftlich 100 % Anteilsbesitz UNIQA Insurance Group AG) sind institutionelle Anleger gemäß §178 Z 2 BörseG. UNIQA Capital Markets GmbH als 100%-ige Tochtergesellschaft von UNIQA Insurance Group AG ist Vermögensverwalterin gemäß § 178 Z 3 BörseG.

Die Veranlagung für UNIQA Insurance Group AG und für UNIQA Österreich Versicherungen AG erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags durch UNIQA Capital Markets GmbH.

UNIQA Capital Markets GmbH investiert für ihre Auftraggeber nicht direkt in Aktien börsennotierter Gesellschaften, sondern lediglich über Subfonds im Rahmen von ihr gemanagter Dachfonds. Hinsichtlich der von UNIQA Capital Markets GmbH gemanagten Einzeltitelfonds wurde mit der zuständigen Kapitalanlagegesellschaft, die diese Fonds verwaltet, vertraglich vereinbart, dass UNIQA Capital Markets GmbH die mit den Wertpapieren des Fonds verbundenen Rechten ausübt. Tatsächlich jedoch erfolgen keinerlei direkte Veranlagungen dieser Fonds in Aktien börsennotierter Gesellschaften.

Die veröffentlichte Mitwirkungspolitik der UNIQA Capital Markets GmbH ist auf der Homepage der UNIQA Insurance Group AG unter [https://www.uniqagroup.com/gruppe/versicherung/media/files/UCM\\_Mitwirkungspolitik\\_20191216.pdf](https://www.uniqagroup.com/gruppe/versicherung/media/files/UCM_Mitwirkungspolitik_20191216.pdf) abrufbar.

Die Veranlagung in börsennotierte Aktien ist die Ausnahme, der Bestand an börsennotierten Aktien daher äußerst gering. Signifikante Volumina werden lediglich an STRABAG SE und Raiffeisen Bank International AG gehalten.

Die regelmäßige Ausübung der Stimmrechte durch UNIQA Insurance Group AG und UNIQA Österreich Versicherungen AG aus Aktien börsennotierter Gesellschaften erfolgt bei STRABAG SE und Raiffeisen Bank International AG. Bei STRABAG SE ist UNIQA bei der Ausübung des Stimmrechtes durch einen Syndikatsvertrag gebunden. Neben den syndizierten STRABAG SE Aktien werden noch – in geringem Umfang – nicht syndizierte STRABAG SE Aktien gehalten; das Stimmrecht wird in gleicher Art und Weise wie bei den syndizierten STRABAG SE Aktien ausgeübt. An Raiffeisen Bank International AG hält UNIQA lediglich rund 1,7 %, womit keine bedeutende Möglichkeit zur Einflussnahme auf das Abstimmungsergebnis in der Hauptversammlung gegeben ist.

Da das Veranlagungsvolumen in börsennotierten Aktien, gemessen am Gesamtveranlagungsvolumen, gering ist, eine solche Veranlagung keinen Schwerpunkt in der Anlagestrategie darstellt, werden die Stimmrechte – abgesehen von STRABAG SE und Raiffeisen Bank International AG – in der Regel nicht ausgeübt, und erfolgt daher keine Mitwirkung an Entscheidungen.



UNIQA Insurance Group AG und UNIQA Österreich Versicherungen AG haben sich daher unter grundsätzlichem Verweis auf die veröffentlichte Mitwirkungspolitik von UNIQA Capital Markets GmbH entschlossen, keine (gesonderte) Mitwirkungspolitik aufzustellen.

### **Erklärung gemäß §186 BörseG**

Die Angaben zur Anlagestrategie von UNIQA Insurance Group AG und UNIQA Österreich Versicherungen AG gemäß § 186 BörseG werden im Bericht der Unternehmensgruppe über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) auf der Website von UNIQA Insurance Group AG veröffentlicht (<https://www.uniqagroup.com/gruppe/versicherung/investor-relations/publikationen/berichte/2019.de.html> ).

Wien, 23. Dezember 2020

UNIQA Insurance Group AG

UNIQA Österreich Versicherungen AG